

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts
— Drucksache 10/1627 —

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DtöKoVtrAG)
— Drucksache 10/1628 —

A. Problem

- a) In den regen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten macht sich das Fehlen einer staatsvertraglichen Grundlage störend bemerkbar, die eine von den Staatsgrenzen nicht aufgespaltene Gesamtbereinigung beim finanziellen Zusammenbruch eines Unternehmens ermöglicht.
- b) Der Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland eines besonderen Gesetzes.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses:

- a) Ratifizierung des Vertrages, mit dem sichergestellt werden soll, daß über das in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Gemeinschuldners nach Möglichkeit nur e i n Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt wird, welches dann das gesamte in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners als Konkursmasse erfaßt.
- b) Das Ausführungsgesetz soll im wesentlichen die deutschen Gerichte in Stand setzen, den österreichischen Konkursgerichten die vertraglich vereinbarte Unterstützung zu leisten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1627 — unverändert nach der Vorlage,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1628 — mit der Maßgabe, daß der Kurztitel der Gesetzesüberschrift folgende Fassung erhält:
„(DöKVAG)“,
im übrigen unverändert nach der Vorlage

anzunehmen.

Bonn, den 30. Dezember 1984

Der Rechtsausschuß

Helmrich Bachmaier Eylmann

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bachmaier und Eylmann

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts — Drucksache 10/1627 — und der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DtöKoVtrAG) — Drucksache 10/1628 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 76. Sitzung am 27. Juni 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 5. Dezember 1984 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei einer Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Rechtsausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, beide Vorlagen in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat die Entwürfe in seiner 36. Sitzung am 7. November 1984 beraten.

II.

Er empfiehlt einstimmig die — bis auf die Änderung der abgekürzten Überschrift des Ausführungsgesetzes in „DöKVAG“ — unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe.

Die Beratungen des Rechtsausschusses befaßten sich im wesentlichen mit den folgenden Fragen:

1. Allgemein

Mit der Ratifizierung des Vertrages kann nicht gewartet werden, bis die Insolvenzrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland zum Abschluß gekommen ist.

Zum einen steht nicht fest, ob der Abschluß der Reform noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann. Zum anderen wird auf die vorgesehene Gesetzesänderung von den Beteiligten seit langem gewartet.

Die Abfassung des Ausführungsgesetzes hat so lange gedauert, weil es sich für die Bundesrepublik

Deutschland um den ersten Vertrag dieser Art handelt.

Die Änderung der abgekürzten Gesetzesüberschrift des Ausführungsgesetzes soll die Nutzbarkeit der Abkürzung fördern.

2. Zu §§ 16, 17 DöKVAG, Postsperre

Die automatische Postsperre nach § 16 DöKVAG unterscheidet sich nur formal von der bisherigen Praxis nach deutschem Recht. Entscheidend ist die Möglichkeit des Schuldners, eine gerichtliche Überprüfung der Postsperre herbeizuführen, die allerdings nicht die Frage der Rechtmäßigkeit der Postsperre nach österreichischem Recht umfaßt.

3. Zu § 26 DöKVAG, Änderung des Rechtspflegergesetzes

Während ursprünglich, insbesondere bei den Ländern, der Wunsch bestand, alle Maßnahmen nach diesem Gesetz wegen ihrer Auslandsberührung und der daraus resultierenden möglichen Schwierigkeiten in die Hand des Richters zu legen, hat man sich letztlich doch entschlossen, es im wesentlichen bei der herkömmlichen Aufgabenverteilung zu belassen.

- a) Hinzuweisen ist zum einen auf den Fall, daß ein zu Unrecht eröffnetes deutsches Verfahren eingestellt werden muß. Hier soll die Einstellung des Verfahrens in der Hand des Richters liegen,

da die Einstellung der *actus contrarius* zum Eröffnungsbeschluß ist, der ebenfalls durch den Richter erfolgt.

- b) Auch die Ernennung des besonderen Verwalters ist nach dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Aufgabe des Richters, sofern auch der Konkursverwalter für das deutsche Verfahren vom Richter ernannt wurde.
- c) Nicht durch Rechtspfleger vorgenommen werden können auch Anordnungen von Zwangsmaßnahmen, einschließlich der Haft und der Postsperre. Diese Aufgaben müssen schon kraft Verfassung in der Hand des Richters bleiben.

4. Zu Artikel 19 Abs. 2 des Vertrages, Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis

Lohnrückstände von Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland werden aus den in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Werten bevorzugt befriedigt, und zwar in der Rangfolge, die sie nach deutschem Recht haben. Reicht das Vermögen zur Befriedigung nicht aus, richtet sich der Rang der Restforderung nach österreichischem Recht, wobei Forderungen deutscher Arbeitnehmer erst nach den Forderungen österreichischer Arbeitnehmer befriedigt werden, da die deutschen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vorab berücksichtigt worden waren.

Im übrigen wird auf die Denkschrift zum Vertrag und deren Anlage, den „Gemeinsamen Bericht zu dem Vertrag“ sowie auf die Begründung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes Bezug genommen.

Bonn, den 30. Dezember 1984

Bachmaier Eylmann

Berichterstatte